

Amtliche Bekanntmachung des Marktes Nittendorf

Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses für die 2. Änderung des Bebauungsplanes „Westlich der Dachgred“, Gemarkung Nittendorf, Marktgemeinde Nittendorf, Landkreis Regensburg im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB

Der Markt Nittendorf hat mit Beschluss des Marktrates vom 26.01.2021 auf Grund § 2 Abs. 1, §§ 9, 10 des Baugesetzbuches (BauGB), Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) und Art. 81 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) die 2. Änderung des Bebauungsplanes „Westlich der Dachgred“ als Satzung beschlossen. Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt die Änderung in Kraft.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes bleibt erhalten. Er bezieht sich auf die Grundstücke in folgendem Gebiet:

- Teile Rödlbergstr. (Hausnummern 26, 28, 30, 32, 34)
- Rachelstr.
- Osserstr.
- Lusenstr.
- Arberstr.
- Teile Dachgred (Hausnummern 17, 19, 21, 23, 25, 27, 29, 31, 31a, 33, 35, 37, 39, 41)

Jedermann kann den Bebauungsplan mit der Begründung während der allgemeinen Sprechzeiten im Bauamt des Marktes Nittendorf, Zi. Nr. 20 einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber dem Markt Nittendorf geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Nittendorf, 08.02.2021

Helmut Sammüller
1. Bürgermeister